

Hinweisblatt zur Ermittlung des Betreuungsentgelts gültig ab 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind zur Betreuung in einer hannoverschen Kindertagesstätte angemeldet. Im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten sollen Sie zu den für die Betreuung Ihres Kindes entstehenden Kosten ein Entgelt leisten.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat eine Entgeltstaffel für die städtischen Kindertagesstätten beschlossen, die ein Entgelt nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht (letzte Änderung am 03.12.2015 zum 01.08.2017).

Um die Höhe des Entgelts ermitteln zu können, ist es deshalb erforderlich, dass Sie den beigefügten Ermittlungsbogen - die Verbindliche Erklärung - vollständig ausfüllen.

Durch die folgenden Erläuterungen möchten wir

- Ihnen das Ausfüllen der Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts erleichtern (in Klammern wird zur besseren Übersicht zusätzlich auf die jeweiligen Paragraphen der Entgeltregelung verwiesen)
- eventuell auftretende Fragen vorab klären und Missverständnissen entgegenwirken

1.) Wer braucht die Verbindliche Erklärung nicht vollständig auszufüllen?

Bitte prüfen Sie erst, ob Sie

- sich freiwillig bereit erklären, den jeweiligen Höchstbeitrag für die genutzte Betreuungsart zu zahlen (**§ 2 Abs. 1 der Entgeltregelung**) (diese Erklärung kann jederzeit, aber nur für die Zukunft widerrufen werden)
- einen Freiplatz beanspruchen, weil ein drittes oder weiteres Kind **gleichzeitig** in einer von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut wird (**§ 2 Abs. 4 der Entgeltregelung**)
- ein Pflegekind haben, welches die Kindertagesstätte besucht (**§ 2 Abs. 2 der Entgeltregelung**)

- Ihr Kind Anspruch auf das beitragsfreie Kindergartenjahr hat. Dies gilt für alle Kinder die bis zum 01.10. des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, und somit schulpflichtig sind (**§ 1 Abs. 4 der Entgeltregelung**)
- Grundsicherung vom Fachbereich Soziales nach dem SGB XII beziehen (aktuellen vollständigen Bescheid beifügen)

Wenn einer dieser Punkte zutrifft, brauchen Sie **nur** die Punkte **A/B und F** der Verbindlichen Erklärung auszufüllen.

Wenn nicht, bitten wir Sie, dieses Hinweisblatt aufmerksam weiterzulesen.

2.) Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Das Einkommen der/des Eltern/Elternteils (**§ 1 der Entgeltregelung**) die/der mit dem Kind zusammenleben/zusammenlebt und des betreuten Kindes selbst wird zugrunde gelegt, sowie weiterer Kinder, sofern sie in der Einkommensgrenze berücksichtigt werden.

Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Achten Sie bitte darauf, dass die Verbindliche Erklärung von beiden Elternteilen unterschrieben wird, insofern sie in einem Haushalt leben, und vergessen Sie bitte auch das Datum nicht.

3.) Was gehört zum Einkommen? (§ 3 Abs. 1 der Entgeltregelung)

Berücksichtigt werden alle erzielten Einnahmen in Geld und Geldeswert. Also alle Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit einschließlich Sonderzuwendungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Desweiteren zählen dazu (keine abschließende Aufzählung):

- ❖ Unterhaltszahlungen
- ❖ Kindergeld
- ❖ Zinserträge
- ❖ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- ❖ BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe etc.
- ❖ Leistungen der Agentur für Arbeit
- ❖ geringfügiges Einkommen
- ❖ Wohngeld
- ❖ Elterngeld, sofern die Leistung 300 € bzw. 150 € übersteigt
- ❖ Kinderbetreuungskosten
- ❖ etc.

Die Kinderbetreuungskosten sind gem. **§ 2 Abs. 3 der Entgeltregelung** bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Elternbeitrag zu leisten.

Nicht eingerechnet werden das Elterngeld (bis zu einem Betrag von 300 € bzw. 150 €) und Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Diesbezügliche Nachweise sind dennoch einzureichen, um die gesamtwirtschaftliche Lage der Familie beurteilen zu können.

Wenn Sie keine oder nur geringe Sonderzuwendungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhalten, fügen Sie den Unterlagen bitte eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers bei. Anderenfalls gehen wir von 60% eines Bruttomonatsbetrages als Nettosonderzuwendung aus.

Der Berechnungszeitraum für die Einnahmen ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine Änderungen eingetreten sind.

Unabhängig davon **müssen** wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend mitgeteilt werden, wie beispielsweise nach **§ 7 der Entgeltregelung**:

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen oder das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld, etc.
- Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Andere als die oben genannten beispielhaften Änderungsmöglichkeiten gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Entgeltstufe führen könnten.

Sobald eine der oben genannten Veränderungen eintreten sollte, sind **umgehend unaufgefordert** gültige aktuelle Nachweise (in Kopie) von Ihnen einzureichen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat gemäß **§ 8 Abs. 1 der Entgeltregelung** jederzeit das Recht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen zu überprüfen.

4.) Zur Berechnung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen (in Kopie) ein:

Für die Berechnung wird zunächst das Jahreseinkommen (ggf. durch Hochrechnung) ermittelt und anschließend gewölftelt, um Monatsbeträge zu erhalten.

Wenn Sie also im Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (Berechnungszeitraum) durchgängig bei einem Arbeitgeber berufstätig waren und sich am Einkommen im

Laufe des Berechnungszeitraumes oder später keine Veränderungen ergeben haben, sowie keine der o.g. Ausnahmen eingetreten sind, kann das Vorjahreseinkommen (Dezemberabrechnung, Steuerbescheid) zur Berechnung herangezogen werden.

Trifft dies nicht zu, sind aktuelle Nachweise des laufenden Jahres einzureichen. Dies können sein (nicht abschließend aufgeführt):

- ❖ Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate – auch aus Minijobs, Ausbildungsvergütungen etc.
- ❖ Nachweis über Weihnachts- und Urlaubsgeld (ggf. aus dem Vorjahr) oder Bescheinigung über Nichterhalt bzw. die zu erwartende Höhe
- ❖ Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld I, Existenzgründerzuschuss etc.)
- ❖ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom Jobcenter (Arbeitslosengeld 2) **Bitte kompletten aktuellen Bescheid mit allen Seiten einreichen sowie zusätzlich Verdienstabrechnungen, wenn Sie diese Leistungen ergänzend zum Arbeitsverdienst erhalten!**
- ❖ Nachweis über Unterhaltsbezüge bzw. Unterhaltsverpflichtungen, z.B. Kontoauszüge, Bescheid über Unterhaltsvorschuss etc.
- ❖ BAföG-Bescheid, Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe, bei Selbständigen: Gewinnermittlung / Steuerbescheid des Vorjahres zuzüglich Nachweise über Aufwendungen zur Sozialversicherung (private Kranken-, Pflege und Rentenversicherung)
- ❖ gültiger Wohngeldbescheid
- ❖ Elterngeldbescheid
- ❖ Rentenbescheide

5.) Wie geht es weiter?

Geben Sie diese Unterlagen möglichst bald, spätestens aber **innerhalb von 4 Wochen** nach Aushändigung der Verbindlichen Erklärung, in Ihrer Kindertagesstätte ab oder übersenden Sie diese an den Fachbereich Jugend und Familie (Kontaktdaten, siehe Seite 5). Nur komplett eingereichte Unterlagen können auch zeitnah bearbeitet werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei fehlenden oder nicht vollständigen Unterlagen der Beitrag nach der höchsten Stufe festgesetzt wird (**§ 5 Abs. 2 der Entgeltregelung**)

Sollten Sie weitere Fragen haben oder beim Ausfüllen des Bogens Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an die Kindertagesstättenleitung oder die vom Träger der Kindertagesstätte beauftragte Stelle.

Bei städtisch geförderten Kindertagesstätten kontaktieren Sie bitte gegebenenfalls den Fachbereich Jugend und Familie (Kontaktdaten, siehe unten).

Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften bearbeitet. Der ermittelte Beitrag wird Ihnen durch die Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass nach der Festsetzung des Betreuungsentgelts die Möglichkeit besteht, im Fachbereich Jugend und Familie eine Überprüfung des Entgelts nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen.

Eine Reduzierung des Entgelts kann ebenfalls in Betracht kommen, wenn uns Bildungs und Teilhabe Berechtigungen vom Jobcenter eingereicht werden oder ein Härtefallantrag gestellt wird. Für diesbezügliche Informationen steht Ihnen der Fachbereich Jugend und Familie unter unten genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen das Ausfüllen der "Verbindlichen Erklärung" erleichtern konnten.

Mit freundlichen Grüßen

(Broßat-Warschun)
Fachbereichsleiterin

Kontakt
Fachbereich Jugend und Familie
Arbeitsgebiet Elternbeiträge für Kindertagesstätten
OE 51.06.1
Spinnereistraße 3
30449 Hannover
Telefon: 0511 168-45554
Fax: 0511 168-45429
E-Mail: 51.06.1@hannover-stadt.de